

Parteiengesetz

§ 9

Mitglieder- und Vertreterversammlung

(Parteitag, Hauptversammlung)

(1) Die Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Parteitag, Hauptversammlung) ist das oberste Organ des jeweiligen Gebietsverbandes. Sie führt bei Gebietsverbänden höherer Stufen die Bezeichnung "Parteitag", bei Gebietsverbänden der untersten Stufe die Bezeichnung "Hauptversammlung"; die nachfolgenden Bestimmungen über den Parteitag gelten auch für die Hauptversammlung. Die Parteitage treten mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr einmal zusammen.

(2) **Vorstandsmitglieder, Mitglieder anderer Organe des Gebietsverbandes sowie Angehörige des in § 11 Abs. 2 genannten Personenkreises können einer Vertreterversammlung kraft Satzung angehören**, dürfen aber in diesem Fall nur bis zu **einem Fünftel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht** ausgestattet sein.

(3) Der Parteitag beschließt im Rahmen der Zuständigkeiten des Gebietsverbandes innerhalb der Partei über die Parteiprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien.

(4) Der Parteitag wählt den Vorsitzenden des Gebietsverbandes, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder etwaiger anderer Organe und die Vertreter in den Organen höherer Gebietsverbände, soweit in diesem Gesetz nichts anderes zugelassen ist.

(5) Der Parteitag nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch Rechnungsprüfer, die von dem Parteitag gewählt werden, zu überprüfen.

§ 11

Vorstand

(1) Der Vorstand wird mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Er muss aus mindestens drei Mitgliedern bestehen.

(2) **Dem Vorstand können Abgeordnete und andere Persönlichkeiten aus der Partei kraft Satzung angehören, wenn sie ihr Amt oder ihr Mandat aus *einer Wahl erhalten haben. Der Anteil der nicht nach § 9 Abs. 4 gewählten Mitglieder darf ein Fünftel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder nicht übersteigen.**

**Kommentar: Es müssen ordnungsgemäss gewählte Delegierte sein (LV, BV) , keine kommissarisch eingesetzten .*

RRP-Satzung

IV. Organe der Partei

§ 10 – Organe

Organe der Bundespartei sind dem Rang nach:

1. der Bundesparteitag,
2. der Bundesvorstand.

§ 11 – Bundesparteitag

(1) Der Bundesparteitag ist das oberste politische Organ der Rentnerinnen und Rentner Partei. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen.

(2) Die Beschlüsse des Bundesparteitages sind sowohl für die Gliederungen der Partei als auch für ihre Mitglieder bindend.

(3) Der Bundesparteitag setzt sich zusammen aus:

a) den Delegierten der Landesverbände, die von den jeweiligen Landesparteitagen auf höchstens zwei Jahre gewählt werden. Auf der Grundlage der zentralen Mitgliederdatei des Bundesverbandes entsenden die Landesverbände soviel Delegierte, die dem Verhältnis der Gesamtmitgliederzahl der Bundespartei zu den jeweiligen Mitgliedern im Landesverband entspricht, wobei die Gesamtmitgliederzahl der Bundespartei geteilt durch 150 der Anzahl der Mitglieder entspricht, die jeweils einen Delegierten stellen (ungerade Teiler sind dabei auf eine volle Ziffer abzurunden). Maßgebend für die Berechnung der Delegiertenzahlen ist der Mitgliederstand, der einen Monat vor dem Beginn des jeweiligen Landesparteitages festgestellt wird. Die Delegierten zum Bundesparteitag werden von den jeweiligen Landesparteitagen in der Zeit vom 01. Januar bis zum 30. April des Jahres gewählt, in dem der Bundesvorstand neu gewählt wird. Die Amtszeit der Delegierten beginnt am 01. Mai desselben Jahres und dauert zwei Jahre.

Bp.: BW (2800/60)= 47:1 (Verh. Delegierter Bund zu Land BW)

b) den Mitgliedern außerhalb eines Landesverbandes, soweit ein solcher noch nicht besteht.

c) den stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesvorstandes, die bei Beginn des Bundesparteitages im Amt sind. Das Stimmrecht kann nur gemäß § 9 Absatz 2 zweiter Halbsatz Parteiengesetz ausgeübt werden.

d) den Landesvorsitzenden, Bezirksvorsitzenden und deren erste Stellvertreter.

(4) Ein ordentlicher Bundesparteitag findet mindestens alle zwei Jahre statt. Er wird vom Bundesvorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von sechs Wochen durch eingeschriebenen Brief an die Landesverbände einberufen. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden. Die Einladungen an die Mitglieder außerhalb eines Landesverbandes müssen ebenfalls sechs Wochen vorher durch einfachen Brief erfolgen.

§ 20 – Vorstandswahlen

(1) Bei den Wahlen zum Bundesvorstand, bei den Wahlen zu den Landesvorständen und zu den Vorständen der Untergliederungen entscheidet die ***absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere, veränderte oder als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel) werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt.**

(2) Hat bei den Einzelwahlen kein Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, ist wie folgt zu verfahren:

a) Wenn nur ein einziger Bewerber kandidiert hat, wird neu gewählt.

b) Wenn zwei Bewerber kandidieren und beide zusammen mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt, bei der die ***einfache Mehrheit** entscheidet. Haben beide zusammen

nicht mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt.

c) Wenn mehr als zwei Bewerber kandidiert haben, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ist diese Höchstzahl von mehr als zwei oder die Zweithöchstzahl von mindestens zwei Bewerbern erreicht (Stimmengleichheit), so nehmen diese Bewerber sämtlich an der Stichwahl teil. Gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl.

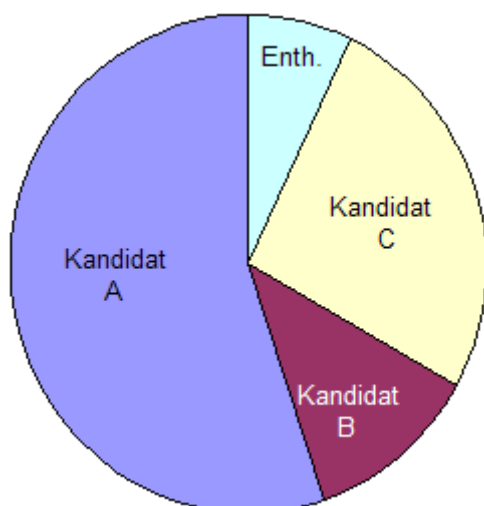
***Absolute Mehrheit**

Absolute Mehrheit ist die Mehrheit über eine zahlenmäßig definierte Grundmenge. Als Grundmenge dienen häufig:

- die Anwesenden;
- die stimmberechtigten Mitglieder (*Briefwahl*)
- die (*unterschiedlichen*) Stimmrechte von Mitgliedern oder Anteilseignern

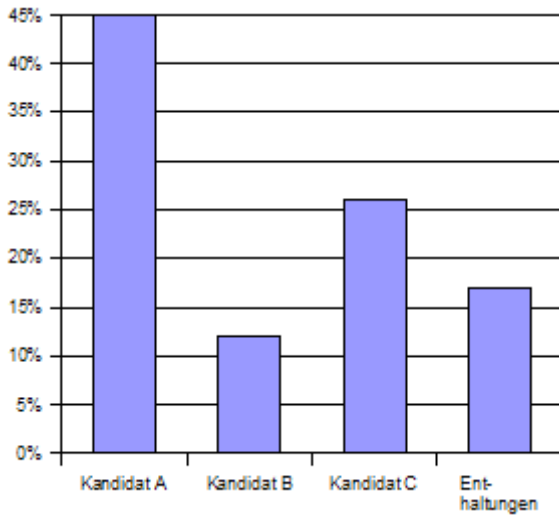
Andere Grundmengen sind möglich. Enthaltungen wirken somit als fehlende Stimmen zur geforderten Zustimmung, ähnlich wie Nein-Stimmen.

Die Bezeichnung *absolute Mehrheit* wird mitunter auch für einfache Mehrheiten benutzt (*bei Präsenzgremien sind die Definitionen weitgehend identisch*), wodurch es zu Irrtümern kommen kann.



Eine absolute Mehrheit: A hat mehr als die Hälfte der möglichen Stimmen

*Einfache Mehrheit



Eine einfache Mehrheit: A hat mehr Stimmen als B und C zusammen

Erhält eine Wahlmöglichkeit über die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so spricht man von einer einfachen Mehrheit oder „Abstimmungsmehrheit“. Es wird also (ebenso wie bei der relativen Mehrheit) nicht von einer vorher bestimmten Stimmenbasis (wie z. B. Gesamtzahl der Mitglieder, etc.) ausgegangen, sondern von der Summe der Stimmen für die einzelnen Optionen. Somit kann eine einfache Mehrheitsentscheidung auch von einer Minderheit der Stimmberechtigten getroffen werden. Kurz gesagt ist die einfache Mehrheit die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Resümee: Laut unserer aktuellen Satzung wären $(2800/150) = 18,5$ bzw. 19 Delegierte am BPT wahlberechtigt. Davon könnten $1/5$ also $(19/5) = 3,8$ bzw. 4 Delegierte kraft Amtes sein. Dazu kämen die stimmberechtigten Mitglieder des BV. Das Verhältnis Mitgliederzahl Bund zu Land bestimmt die Delegiertenzahl eines Landes. Diese Delegiertenzahl eines Landes setzt sich aus Delegierten „kraft Amtes“ und gewählten Delegierte zusammen !

Fazit: 1.) Gemäss §11 3a unser aktuellen Parteisatzung dürften lediglich (Teiler 150) 19 Delegierte am BPT wählen $(2800/150) = 19$!

2.) Delegierte „kraft Amtes“ sind zulässig nach dem Parteiengesetz §11 Abs.2! (wenn sie mittels ordentlicher Wahl zu LV's/BV's gewählt wurden, also keine kommissarisch „Bestimmten“ sind!) und müssen nicht in einer zusätzlichen Wahl zu Delegierten gewählt werden !

3.) Der Anzahl der Delegierten „kraft Amtes“ dürfen $1/5$ der Gesamtdelegiertenzahl nicht überschreiten! (damit ist klar, daß nur der BV den Landesverbänden sagen kann, wieviel Delegierte „kraft Amtes“ und wieviel gewählte Delegierte ein Landesverband zum BPT stellen kann, denn nur dieser hat das aktuelle Zahlenmaterial.

4.) Die Wahl der Stellvertreter ist etwas unglücklich verlaufen. Man hätte die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchführen müssen!. Der mit einfacher Mehrheit gewählte hätte die Position des 1. Stellv. BV eingenommen. Der unterlegene die des 2. stellv. BV. Die nächsten Kandidaten wären dann nach dem gleichen Verfahren gewählt worden.

Appell:

Da die Delegierten und das Bundestagspräsidium sich über eine andere Wahlmodalität zur Wahl der Stellvertreter einig waren, sollte man das ganze auf sich beruhen lassen. Dafür müssen die „Satzungsfachleute“ sich umgehend über eine klarere Satzung verständigen!